

Parlamentarischer Vorstoss

2019/113

Geschäftstyp: Motion

Titel: Fürsorgerische Unterbringung

Urheber/in: Andi Trüssel

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Brodbeck-Eberle Peter, Degen Michel, Häring, Kämpfer, Meier, Riebli, Rit-

ter, Schafroth, Spiess, Straumann, Thüring, Wenger

Eingereicht am: 17. Januar 2019

Dringlichkeit: ---

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB sind für die Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen (FU) zuständig (meistens Einweisung gegen den Willen in die Kantonale Psychiatrische Klinik). Dabei hat es in der letzten Zeit ab und zu Fälle gegeben, wo eine Person aufgrund ihrer psychischen Erkrankung ein spezielles Sicherheitssetting benötigte. Die Kosten dieses Settings werden gemäss Tarpsy nicht von der Krankenkasse übernommen, dies im Gegensatz zu den übrigen Kosten des Aufenthaltes. Da die speziellen Sicherheitskosten unmittelbar durch die psychische Erkrankung verursacht werden, ist es nicht nachvollziehbar, dass diese Krankheitskosten nicht analog zu den übrigen Kosten abgerechnet werden können. Der Herzschrittmacher wird ja auch als Folge der Herzkrankheit vom Tarmed abgedeckt.

Dies hat zur Folge, dass die betroffene Person, diese speziellen Behandlungs-, resp. Sicherheits-kosten selber tragen muss. Sollte sie nicht dazu in der Lage sein, was meistens der Fall ist, so werden diese Kosten der Wohnsitzgemeinde als Massnahmekosten, überbunden. Angesichts dieser unbefriedigenden und nicht nachvollziehbarer Kostenregelung schlage ich folgende Ergänzung im EG ZGB vor (kursiv):

§83 Abs. 2 EG ZGB: "Die Kosten des Aufenthaltes in der Einrichtung im Rahmen des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung gehen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 zu Lasten der betroffenen Person, sofern sie nicht durch Dritte übernommen werden. In Fällen, in welchen ausserordentliche Kosten für die Gewährleistung der Sicherheit während des Aufenthaltes in der Einrichtung anfallen, werden diese vom Kanton übernommen."

Eventualiter wäre auch zu überlegen, ob man anstatt mit einer Änderung des EG ZGB, welche beim Kanton wohl auf wenig Gegenliebe stossen wird, mit der Ergänzung des Tarpsy betr. Sicherheitskosten bei psychischen Krankheiten nicht einfacher zum Ziel kommen würde. Dies würde uns auch systemgerechter erscheinen (vgl. Herzschrittmacher und Tarmed).

Allgemein möchte ich darauf hinweisen, dass es sich nicht um eine grosse Anzahl solcher Fälle handelt, dass diese aber immer wieder vorkommen. Bei der notfallmässigen Einweisung einer psychisch kranken Person mit entsprechendem Aggressionspotential kann es dann aber nicht



Aufgabe der KESB sein, jedes Mal unter grossem Zeitdruck und allgemeiner Hektik die Kostenfrage immer wieder neu aufrollen zu müssen.